Kreisblatt
des Landkreises Stolp

Nr. 17 Stolp, Mittwoch, den 29. April 1931

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen!

Inhalt

	Seite
Uniformverbot. (Verbot des Tragens nationalsozialistischer Parteiuniformen)	63
Erhöhung des Ausmahlungssatzes für Roggen	64
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Wobesde, Ritzow pp.	64
Maul- und Klauenseuche, erloschen in Reitzkow, Großgansen pp.	64
Kreissteuerumlage für das Rechnungsjahr 1931	64
Vorschriften für den Bau von Kunststraßen im Landkreise Stolp	64
Reinigung der Dorfstraßen	65
Preußische Staatsoberförsterei Stolp, betr. Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pilzen und Beeren	66
Verpachtung der Gemeindejagd Großendorf	66
Verpachtung der Gemeindejagd Schmaatz	66

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

Uniformverbot.

Verbot des Tragens nationalsozialistischer Parteiuniformen.

O. P. II. P. 1420a. Stettin, den 9. April 1931.

256.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. 3. 1931 in Verbindung mit der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung des Ministers des Innern vom 30. März 1931 verbiete ich hiermit für das Gebiet der Provinz Pommern bis auf weiteres das Tragen einheitlicher, insbes. militärähnlicher Parteiuniformen oder Bundeskleidungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Unter-, Hilfs- und Nebenorganisationen, insbes. der Sturmabteilungen, Schutzstaffeln und der Hitlerjugend.

Zu solcher Uniform oder Bundestracht gehören alle Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind abweichend von der üblichen bürgerlichen Kleidung die Zugehörigkeit zu den genannten Organisationen äußerlich zu kennzeichnen, also Kleidungs- und Ausrüstungsstücke (z. B. auch Armbinden), die durch bestimmte Form, Farbe, Schnitt und ähnl. ein Merkmal der genannten Organisationen darstellen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 8 der Verordnung des Reichspräsidenten mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft.

Der Oberpräsident
Dr. von Halfern.

Nr. I. 41. Stolp, 26. April 1931.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht Die Ortspolizeibehörden werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 3. Juli 1930, betr. das Verbot des öffentlichen Tragens nationalsozialistischer Uniformen — Kreisblatt für 1930 S. 96 —, ist durch den Beschluß des Herrn Ministers des Innern vom

1. April 1931, Min. Bl. i. V. Nr. 16 S. 348 — aufgehoben worden.

Der Landrat.
J. V.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Erhöhung des Ausmahlungssatzes für Roggen

Nr. II. Stolp, den 25. April 1931.

Durch Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft (s. R. G. Bl. I 1931 S. 128 und S. 136) ist der im § 1 Nr. 1, 3 und 4 des Brotgesetzes vom 10. 12. 1930 (R. G. Bl. I 625) für Roggenmehl von 0 bis höchstens 60 vom Hundert festgesetzte Ausmahlungssatz mit Wirkung vom 9. April 1931 an auf 0 bis höchstens 70 vom Hundert erhöht worden.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Der Landrat.
J. V.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nr. II. Stolp, den 22. April 1931.

Maul- und Klauenseuche.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande der Deputanten des Gutes Wobesde, des Bauern Fritz Manske in Ritzow, des Gutes und des Paul Strauß in Zitzewitz, des Bauern Richard Wenzlaff in Ritzow, der Deputanten des Gutes Bewersdorf, des Gutes und des Deputanten Krüger in Granzin B.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung wird auf Grund der §§ 18 ff., 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten bestimmt:

I. **Sperrbezirke:** Gemeinden Wobesde, Ritzow, Zitzewitz, Bewersdorf, Granzin.

II. Für die verseuchten Gehöfte und die Sperrbezirke gelten die Verhaltungsmaßregeln bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 1. April 1925 (Sonderblatt Nr. 15).

Der Landrat.
J. V.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche

Nr. II. Stolp, den 22. April 1931.

Erloschen unter dem Viehbestande des Restgutes Neitzkow, des Gutes Großgansen, des Gutes Varzmin A, des Gutes Reitz, des Max Rubow in Strickershagen, des Rentengutsbesitzers Schulz und Eggert in Neitzkow, des Gutes und des Eigentümers Wilhelm Kutschke in Wobesde, des Arbeiters Albert Lawrenz in Großmachmin, des Bauern Friedrich Schulz in Kleinbrüskow, des Bauern Albert Rahn III in Ritzow.

Die s. Zt. angeordneten Sperrmaßnahmen (bei Neitzkow, Strickershagen, Großmachmin, Ritzow: Gehöftssperren) werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat.
J. V.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Kreissteuerumlage für das Rechnungsjahr 1931

K.-A. IIa. 1087. Stolp, den 25. April 1931.

Der Bezirksausschuß zu Köslin hat den Kreistagsbeschluß vom 28. März d. Js., betreffend Erhebung einer Kreissteuerumlage für das Rechnungsjahr 1931 in Höhe von

a) 65 v. H. der den Gemeinden des Kreises für das Rechnungsjahr 1931 zufallenden Ueberweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer,
b) 65 v. H. der Gewerbesteuer,
c) 65 v. H. der Grundvermögensteuer,
d) 65 v. H. des halben Aufkommens an Bürgersteuer der Gemeinden des Kreises nach dem Landessatz oder den an dessen Stelle tretenden Sätzen gemäß Gesetz vom 24. März 1931 (Ges. S. S. 25)

genehmigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
J. V.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Vorschriften für den Bau von Kunststraßen im Landkreise Stolp

K.-A. Ia. 1302. Stolp, den 20. April 1931.

Nachstehend bringe ich die von dem Kreistage am 4. April 1925 erlassenen „Vorschriften für den Bau

---

28. März 1931
von Kunststraßen im Landkreise Stolp" in ihrer gegenwärtigen Fassung zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Der Bau von Kunststraßen (Interessentenchausseen und Wirtschaftswegen) im Landkreise Stolp ist Sache der beteiligten Gemeinden. Der Kreis beteiligt sich an der Herstellung neuer Kunststraßen durch

a) Gewährung einer Beihilfe zu den Baukosten und
b) Uebernahme der Bauausführung (Bauleitung).

Der Kreis bewirkt außerdem alle zur Vorbereitung der Bauausführung und zur Durchführung des Baues erforderlichen Maßnahmen. Soweit der Bau von Interessentenchausseen in Frage kommt, übernimmt der Kreis ferner die Unterhaltung der fertigen Kunststraße.

Die Unterhaltung der als Kunststraße ausgebauten Wirtschaftswege verbleibt den Beteiligten unter Aufsicht des Kreises.

§ 2.

Die Beteiligung des Kreises an dem Bau von Kunststraßen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

a) Die Beteiligten haben die Rother'schen" Bedingungen zu erfüllen und insbesondere den zum Bau der Kunststraßen erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie für etwaige Entschädigungsansprüche für Wirtschaftserschwernisse oder Wertminderung aufzukommen. Bei Interessentenchausseen ist das Eigentum an dem Grund und Boden lasten- und kostenfrei auf den Kreis zu übertragen, auf den auch die Nutzungen an den Chausseen und ihrer Nebenanlagen übergehen.

b) Die durch die Beihilfe des Kreises und einer etwaigen Beihilfe der Provinz oder sonstiger Zuschüsse nicht gedeckten Baukosten sind von den Beteiligten aufzubringen.

c) Die Beteiligten haben die Unterhaltung der als Kunststraße ausgebauten Wirtschaftswege in bindender Form zu übernehmen.

Unter den gleichen Voraussetzungen findet auch eine Beteiligung des Kreises an dem Bau von Brücken im Zuge öffentlicher Wege statt.

§ 3.

Die Bewilligung der Kreisbeihilfe steht im freien Ermessen des Kreisausschusses. Sie soll in der Regel die Hälfte der Baukosten nicht überschreiten. Eine höhere Beihilfe kann bewilligt werden, wenn besondere Bauschwierigkeiten zu überwinden sind oder ein vorwiegend öffentliches Verkehrsinteresse bei dem Bau vorliegt. Die Beihilfe kann auch in Form eines entsprechenden Hundertsatzes als Zuschuß zur Verzinsung von Bauanleihen gewährt werden.

§ 4.

Anträge auf Beteiligung des Kreises an dem Bau von Kunststraßen und Brücken sind an den Kreisausschuß zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

a) ein von dem Kreisbauamt ausgearbeiteter Bauentwurf nebst Kostenanschlag, und

b) eine Verpflichtungserklärung der Beteiligten hinsichtlich der Uebernahme der ihnen nach § 2 zu a, b und c zufallenden Leistungen.

Die Kosten der Vorarbeiten und der Aufstellung des Planentwurfes und Kostenanschlages sind von den Antragstellern zu tragen; sie können in den Kostenanschlag mitaufgenommen und bei späterer Ausführung des Entwurfes als Baukosten verrechnet werden.

§ 5.

Den Zeitpunkt der Bauausführung bestimmt der Kreisausschuß. Beim Vorliegen mehrerer mit einer Kreisbeihilfe bedachten Anträge soll die Ausführung in der Regel in der Reihenfolge, in der die Beihilfen bewilligt worden sind, erfolgen, sofern nicht die Bedürfnisfrage oder andere wichtige Gründe eine andere Reihenfolge rechtfertigen.

§ 6.

Die von den Beteiligten zu leistenden baren Geldbeträge sind in der vom Kreisausschuß angeforderten Höhe innerhalb bestimmter Fristen ratenweise an die Kreiskommunalkasse einzuzahlen. Der Beginn und die ordnungsmäßige Fortführung des Baues sind von dem pünktlichen Eingang der Beträge abhängig.

§ 7.

Die Hand- und Spanndienste und die Lieferung der Baumaterialien, falls diese von den beteiligten Gemeinden in Anrechnung auf ihren Baukostenanteil übernommen werden, sind in den von der Bauleitung festzusetzenden Zeitabschnitten auszuführen.

§ 8.

Für die Uebernahme der Bauausführung (Bauleitung) durch den Kreis ist ein Betrag von 2 v. H. der tatsächlichen Baukosten an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

§ 9.

Zur Gewährung von Beihilfen zum Bau von Kunststraßen (Interessentenchausseen und Wirtschaftswegen und Brücken) ist alljährlich eine bestimmte Summe in den Kreishaushaltsplan einzustellen.

§ 10.

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 1925 ab in Kraft.

1931

Stolp, den 4. April 1925.
28. März 1931.

Der Kreistag des Landkreises Stolp.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Landkreises Stolp.
J. V.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Reinigung der Dorfstraßen

K.-A. Ia. 775. Stolp, den 27. April 1931.

Nach § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) liegt die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit

abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwicklung in der Regel derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeimäßige Reinigung beschränkt sich auf Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen (Dorfstraßen); sie bildet eine von der Ortspolizeibehörde erzwingbare öffentliche Last. Soweit die Gemeinde hiernach zur Reinigung des öffentlichen Weges verpflichtet ist, hat der Wegebaupflichtige für die Reinhaltung des Weges aus Verkehrsrücksichten nicht zu sorgen.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorschriften wird dauernd die Wahrnehmung gemacht, daß die Dorfstraßen häufig von Schmutz starren, weil die Gemeinden ihrer gesetzlichen Reinigungspflicht entweder gar nicht oder nur in unzureichendem Maße nachkommen.

Dieser Umstand gibt mir Veranlassung, den einzelnen Ortschaften die ihnen obliegende Straßenreinigungspflicht erneut in Erinnerung zu bringen und sie aufzufordern, dieser Pflicht pünktlich Folge zu leisten und dafür Sorge zu tragen, daß die Dorfstraßen wenigstens wöchentlich einmal ordnungsmäßig gereinigt werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich gleichzeitig, darüber zu wachen, daß dieser Aufforderung unbedingt entsprochen wird, andernfalls sind Zwangsmaßnahmen gegen die Säumigen gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes in Anwendung zu bringen.

Der Landrat
J. V.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Preußische Staatsoberförsterei Stolp

Stolp, den 24. April 1931.

Die Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pilzen und Beeren sind zum Preise von 3,30 RM. je Schein zu haben bei:

1. Gastwirt Ritter, Mellin,
2. L. Musch, Altdamerow,
3. Gastwirt Dahlke, Friedrichstal,
4. Gastwirt Radieske, Gumenz,
5. Gastwirt Adolf Lewin, Karwen,
6. Gastwirt Gast, Schwarzdamerkow

und zum Preise von 4,50 RM. bei allen Staatsförstern und dem Staatsoberförster der Preußischen Staatsoberförsterei Stolp.

Die Herren Gemeindevorsteher werden um kostenlose Bekanntmachung in Ihrer Gemeinde gebeten.

Der Preußische Staatsoberförster.

Jagdverpachtung

Großendorf, den 29. April 1931.

Am Donnerstag, den 21. Mai, 15 Uhr, wird die Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeindefeldmark Großendorf auf sechs Jahre, vom 1. August 1931 bis 31. Juli 1937 in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können im Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden und werden auch im Termin bekannt gegeben.

Zuschlag bleibt vorbehalten.

Der Jagdvorsteher.
Pasch.

Jagdverpachtung

Schmaatz, den 25. April 1931.

Am Montag, den 18. Mai 1931, 18 Uhr, soll die Gemeindejagd Schmaatz auf sechs Jahre, und zwar vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1937 verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Der Jagdvorsteher.
Schwarz.

Redaktion: Preußisches Landratsamt Stolp. Druck der Delmanzoschen Buchdruckerei, Stolp